



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

A. Problem

§ 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) fordert, dass Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche geräte-technische Ausstattung verfügen müssen.

Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen sind bislang keine schleswig-holsteinischen Labore als Untersuchungsstelle anerkannt. Damit auch schleswig-holsteinische Labore im gesetzlich geregelten Umweltbereich (hier Boden und Altlasten) Untersuchungen durchführen können, müssen die rechtlichen Voraussetzungen zu ihrer Anerkennung geschaffen werden.

B. Lösung

In § 11 Abs. 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ermächtigt, die Einzelheiten der an die Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 BBodSchG zu stellenden Anforderungen zu regeln. Die Landesverordnung zur Anerkennung vom 23. Januar 2007 (GVOBl. 2007, S. 18) ist als Anlage beigefügt. Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn vorab geprüft wurde, ob die jeweilige Untersuchungsstelle die allgemeinen und die bereichsspezifischen Anforderungen erfüllt. Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfordert im Einzelfall umfangreiches fachspezifisches Laborwissen, Laborbegehungen, Auswertungen von Ringversuchen etc.

Die Anerkennungsverfahren sollen vom Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt durchgeführt werden, da dort aufgrund bereits bestehender rechtlicher Regelungen entsprechende fachliche und personelle Kapazitäten für die erforderlichen Prüfungen vorhanden sind. Für die Durchführung dieser Prüfungen ist es erforderlich, dem Hamburger Institut hoheitliche Aufgaben zu übertragen. Das Institut soll

die Anerkennung der Untersuchungsstellen als eigene Aufgabe wahrnehmen. Deshalb ist der Abschluss eines Staatsvertrages erforderlich. Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung durch den Landtag.

Die Kosten, die dem Hamburger Institut entstehen, werden über Gebühren gedeckt.

Die Aufgabenübertragung auf die Freie und Hansestadt Hamburg ergänzt die schon vorhandenen Kooperationen zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg.

C. Alternativen

Die Aufgabe der Anerkennung von Untersuchungsstellen könnte auch landeseigenen Behörden übertragen werden. Hier kämen aus fachlicher Sicht entweder das Landesamt für Natur und Umwelt oder das Landeslabor in Neumünster in Betracht. Beide Einrichtungen besitzen aber weder die vollständigen fachlichen noch personellen Kapazitäten, um die Aufgaben durchzuführen. Eine Aufstockung des vorhandenen Personals um die notwendigen Stellen ist mit dem Risiko behaftet, diese Personen nicht voll auszulasten, da die Zahl der im Bodenschutzbereich tätigen Labore und somit auch der zeitliche Aufwand begrenzt sind.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht ein äußerst geringer Verwaltungsaufwand beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Zusammenhang mit der Bekanntgabe notifizierter Labore.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die gesetzliche Regelung wird privaten Untersuchungsstellen die Möglichkeit eröffnet, nach Anerkennung Aufgaben nach dem BBodSchG zu übernehmen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Landtag und der Landtagspräsident werden über den Inhalt des Staatsvertrages und des Zustimmungsgesetzes vor Beschlussfassung des Kabinetts informiert.

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und
dem Land Schleswig-Holstein
über die Anerkennung und Überwachung
von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetz**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am ... unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident	Dr. Christian von Boetticher Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
---	--

Anlage:

**Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land
Schleswig-Holstein
über die Anerkennung und Überwachung
von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetz**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: Hamburg),
vertreten durch den Senat,

und

das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden Schleswig-Holstein),
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag.

Artikel 1

(1) Schleswig-Holstein überträgt die Aufgaben der Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit § 11 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) vom 14.März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S.60) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf Hamburg.

(2) Zuständige Stelle für die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen, die ihren Geschäftssitz in Schleswig-Holstein haben, ist die in Hamburg für die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen zuständige Stelle.

(3) Für die Anerkennung und Überwachung gilt die schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG vom 23. Januar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 18). Hinsichtlich der Festsetzung und Erhebung von Gebühren gilt das hamburgische Recht.

(4) Die Verordnungen der Vertragspartner sollen in den wesentlichen Punkten der Anerkennung und Überwachung übereinstimmen.

Artikel 2

Alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Staatsvertrages entstehenden Kosten trägt Hamburg mit der Möglichkeit der kostendeckenden Gebührenerhebung gegenüber den Untersuchungsstellen.

Artikel 3

Die von Hamburg ausgeübte Aufsicht über die für die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen zuständige Stelle wird im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wahrgenommen, soweit die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen mit Geschäftssitz in Schleswig-Holstein betroffen sind.

Artikel 4

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tage des auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, den

Für den Senat der Freien und Hansestadt
Hamburg

Senator Axel Gedaschko
Präses der Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt

Kiel, den

Für das Land Schleswig-
Holstein
Für den Ministerpräsidenten
des Landes

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Begründung

A. Begründung des Gesetzentwurfes

1. Allgemeines

Nach § 18 BBodSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 LBodSchG kann Schleswig-Holstein eine Verordnung erlassen, in der das Anerkennungsverfahren von Untersuchungsstellen geregelt wird. Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen sind bislang keine schleswig-holsteinischen Labore als Untersuchungsstelle anerkannt. In Hamburg sind mit Inkrafttreten der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG im November 2003 die Voraussetzungen zur Anerkennung dortiger Labore gegeben. Um die dort vorhandenen Erfahrungen zu nutzen, soll die Anerkennung durch die in Hamburg zuständige Behörde erfolgen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu § 1 Absatz 1:

Das Kabinett stimmte am dem Staatsvertrag vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu. Der Vorbehalt wurde dabei in das Vertragswerk wegen der verfassungsrechtlichen Regelung in Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Die parlamentarische Zustimmung muss durch Gesetz erfolgen (§ 9 LVwG).

b) Zu § 1 Absatz 3:

Der Staatsvertrag tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Termin ist bekannt zu geben.

B. Begründung des Staatsvertrages

I. Allgemeines

Gegenstand des vorstehenden Staatsvertrages ist die Übertragung der Zuständigkeit zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG. § 18 BBodSchG fordert, dass Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen müssen. Vor einer Notifizierung, d.h. einer staatlichen Anerkennung, müssen derartige Untersuchungsstellen ihre Kompetenz nachgewiesen haben. Die UMK hat im Umlaufverfahren (Nr. 26/2002) beschlossen, die Kompetenzüberprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens durch evaluierte Akkreditierungssysteme oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch eine staatliche Stelle durchführen zu lassen. Eine erfolgte Akkreditierung ist bei der Notifizierung zu berücksichtigen, soweit diese gültig, vollständig und für die Untersuchungsaufgabe anwendbar ist.

Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen sind bislang keine schleswig-holsteinischen Labore als Untersuchungsstelle anerkannt. In Hamburg sind mit Inkrafttreten der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG im November 2003 die Voraussetzungen zur Anerkennung dortiger Labore gegeben. Damit auch schleswig-holsteinische Labore im gesetzlich geregelten Umweltbereich (hier Boden und Altlasten) Untersuchungen durchführen können, müssen die rechtlichen Voraussetzungen zu ihrer Anerkennung geschaffen werden.

In § 11 Abs. 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ermächtigt, die Einzelheiten der an diese Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen zu regeln. Die Landesverordnung zur Anerkennung vom 23. Januar 2007 (GVObI. 2007, S. 18) ist als Anlage beigefügt. Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn vorab geprüft wurde, ob die jeweilige Untersuchungsstelle die allgemeinen und die bereichsspezifischen Anforderungen erfüllt. Die Anerkennungsverfahren sollen vom Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt durchgeführt werden. Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfordert im Einzelfall umfangreiches fachspezifisches Laborwissen, Laborbegehungen, Auswertungen von Ringversuchen etc.. Diese Leistungen können weder vom Landesamt für Natur und Umwelt noch vom Landeslabor in Neumünster in Gänze erbracht werden. Das Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt verfügt

dagegen über entsprechende fachliche und personelle Kapazitäten und kann die erforderlichen Prüfungen vornehmen. Für die Durchführung dieser Prüfungen ist es erforderlich, dem Hamburger Institut hoheitliche Aufgaben zu übertragen. Das Institut soll die Anerkennung der Untersuchungsstellen als eigene Aufgabe wahrnehmen. Deshalb ist der Abschluss eines Staatsvertrages erforderlich. Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung durch den Landtag.

Die Kosten, die dem Hamburger Institut entstehen, werden über Gebühren gedeckt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

In Absatz 1 überträgt Schleswig-Holstein seine Hoheitsrechte für die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) auf Hamburg.

Der Vorlage beigefügt ist die Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG. Danach wird das Anerkennungsverfahren durch die zuständige Behörde durchgeführt. Mit Absatz 2 wird für Untersuchungsstellen, die ihren Geschäftssitz in Schleswig-Holstein haben, die in Hamburg für die Anerkennung und Überwachung zuständige Behörde als zuständige Stelle bestimmt.

Nach Absatz 3 gilt für die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen, die ihren Geschäftssitz in Schleswig-Holstein haben, die einschlägige schleswig-holsteinische Landesverordnung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Hamburg, die sich an Adressaten mit Geschäftssitz in Schleswig-Holstein richten, bestimmt sich nach hamburgischem Recht.

Absatz 4 bestimmt, dass sich die von der zuständigen Stelle in Hamburg zu vollziehenden Landesverordnungen bzgl. Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nicht in den wesentlichen Punkten unterscheiden sollen.

Zu Artikel 2

Mit Durchführung des Staatsvertrages entstehende Kosten kann Hamburg durch Gebührenerhebung gegenüber den Untersuchungsstellen decken. Ein weiterer Finanzausgleich erfolgt nicht.

Zu Artikel 3

Die Aufsicht über die Untersuchungsstellen mit Geschäftssitz in Schleswig-Holstein hat die in Hamburg zuständige Stelle im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wahrzunehmen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt die Kündigung des Staatsvertrags. Kündigungsfrist und Kündigungszeit sollen sicherstellen, dass sich die Länder auf die jetzt vereinbarte bzw. durch eine spätere Kündigung entstehende Rechtslage einstellen können.

Zu Artikel 5

Der Staatsvertrag soll mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.